

**Bibliothek**

der Universität Zürich



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

# Selbstarchivierung Rechtliche Aspekte

Open Science Services



# Selbstarchivierung

## Rechtliche Aspekte

### Was ist Selbstarchivierung?

Wenn Forschende ihre wissenschaftlichen Arbeiten öffentlich zugänglich machen möchten, können sie entweder einen Open Access Publikationskanal (Open Access Zeitschrift oder Open Access Buchverlag) wählen oder ihre Publikationen selbstarchivieren. Für die Selbstarchivierung publizieren Autor:innen ihre Arbeit auf dem herkömmlichen Weg und stellen zugleich das akzeptierte Manuskript oder – falls zulässig – die Druckversion auf ein anerkanntes Repositorium. Selbstarchivierung oder Zweitveröffentlichung wird auch als grüner Open Access bezeichnet. Damit Forschende ihre Publikationen selbstarchivieren dürfen, benötigen sie die entsprechenden Urheberrechte.

2

### Was sind Urheberrechte?

Forschende besitzen als Autor:innen stets die Urheberrechte an ihrem wissenschaftlichen Werk, aber sie geben in der Regel in Verlagsverträgen sogenannte Verwertungsrechte an einen Verlag ab. Forschende können dabei einfache/nicht-exklusive oder ausschliessliche/exklusive Nutzungsrechte vergeben. Ein einfaches Nutzungsrecht erlaubt, das Werk auf die genehmigte Art zu verwenden, ohne dass hierdurch eine Nutzung durch die Urheber:innen selbst oder durch Dritte ausgeschlossen wird. Vergeben Forschende aber das ausschliessliche Recht auf ihr Werk, so kann es der Verlag unter Ausschluss aller anderen Personen nutzen.

### Autorenrechte und Selbstarchivierung: Was gilt es zu beachten?

Publizieren Autor:innen nicht direkt Open Access, treten sie oft exklusive Verwertungsrechte an den Verlag ab. In den meisten Fällen erlauben Verlage die Selbstarchivierung, die Autor:innen müssen sich jedoch an die Vertragsbedingungen, wie zum Beispiel eine Sperrfrist oder vordefinierte Lizenz, halten. Welche Regelung gilt, kann entweder im Vertrag nachgelesen oder im Open Policy Finder (ehemals Sherpa Services) nachgeschaut werden: <https://openpolicyfinder.jisc.ac.uk/>.

Bei der Selbstarchivierung im UZH-eigenen Repositorium ZORA müssen die Vorgaben des Verlages (und der Forschungsförderer) berücksichtigt werden. Bei Unklarheiten können Autor:innen weitere Schritte mit der ZORA-Redaktion klären.

## Autorenrechte behalten?

Die UZH ist auf Basis ihrer Open Science Policy einer offenen Wissenschaftskultur verpflichtet. Eine offene Wissenschaftskultur setzt in jedem Fall voraus, dass Forschende auch bei Verlagspublikationen darauf achten, dass sie im Minimum das Recht zur Selbstarchivierung behalten. In der Praxis gibt es dazu drei Möglichkeiten:

### Verlagsvertrag anpassen

In Absprache mit dem Verlag können Anpassungen am Vertrag vorgenommen werden. Beispielsweise kann das akzeptierte Manuskript, welches inhaltlich mit der publizierten Version identisch ist, aber nicht im Verlagslayout erscheint, ausdrücklich aus den Vertragsbedingungen ausgeschlossen werden. Alternativ können gewisse Ausdrücke, die die exklusive Abgabe umfassender Rechte an den Verlag verlangen, gestrichen werden.

### Dem Vertrag einen Zusatz beifügen

Alternativ können Autor:innen dem Vertrag einen Zusatz beilegen, der die Hinterlegung der Veröffentlichung im Repositorium regelt (Open Access Addendum). Der Zusatz muss vom Verlag gegengezeichnet werden. Ein solches Addendum kann online generiert werden: <https://labs.creativecommons.org/scholars/>.

### Rights Retention Strategy des Schweizerischen Nationalfonds anwenden

Für eingereichte Gesuche gelten ab dem 1. Januar 2023 beim SNF neue Open Access Richtlinien: Unter anderem sollen Autor:innen neu die akzeptierte Manuskriptversion ohne Sperrfrist veröffentlichen. Der SNF unterstützt die Forschenden dabei mit der Rights Retention Strategy. Damit machen Autor:innen den Verlag bereits bei der ersten Einreichung des Manuskripts mit einem entsprechenden Text in der Fussnote darauf aufmerksam, dass sie die Rechte an der akzeptierten Manuskriptversion behalten und dieses ohne Sperrfrist mit einer CC-BY Lizenz veröffentlichen werden.

## Lizenzen vergeben

Wenn Autor:innen ihre Publikationen auf ein Repositorium stellen, vergeben Sie meist auch eine Lizenz. Mit einer Lizenz können Autor:innen anderen Personen bestimmte Nutzungsrechte an ihren Arbeiten einräumen. Üblicherweise werden in der Wissenschaft die Creative Commons Lizenzen verwendet; sie eignen sich u.a. für Grafiken, Präsentationen, Daten und Textdokumente (aber nicht für Software). Welche Lizenzen es gibt und wie diese angewendet werden können, erfahren Sie auf der Webseite der Universitätsbibliothek (siehe nächste Seite).

## Informieren Sie sich

### Abteilung Recht und Datenschutz

Der Rechtsdienst der Abteilung Recht und Datenschutz der UZH kann bei Fragen zum Urheberrecht und Verlagsverträgen kontaktiert werden.

Webseite: [www.rud.uzh.ch](http://www.rud.uzh.ch)

### Webseite der Universitätsbibliothek

Die Webseite der Universitätsbibliothek informiert über die rechtlichen Aspekte rund ums Publizieren.

Webseite: <https://www.ub.uzh.ch/de/wissenschaftlich-arbeiten/Rechtliche-Aspekte/verlagsvertrag-und-autorenrechte.html>

### Institutionelles Repositorium

4 Die UZH stellt ihren Forschenden das institutionelle Repositorium ZORA für die Selbstarchivierung zur Verfügung.

Webseite: [www.zora.uzh.ch](http://www.zora.uzh.ch)

### Impressum

© 2024

Universität Zürich

Herausgeberin:

Universität Zürich

Universitätsbibliothek

Redaktion:

Abteilung Open Science Services

Gestaltung:

Melanie Röthlisberger